

Anhebung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände den "Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze" angenommen. Die auf sieben Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Entscheidend für die Anwendung der Steuersätze ist der Zeitraum der Leistungserbringung. Leistungen, die vor dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind grundsätzlich zu den alten Steuersätzen zu versteuern. Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen zu versteuern. Das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung ist nicht relevant. Wird eine Leistung im 2010 angefangen und endet im 2011, so ist der nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil zum neuen Steuersatz zu versteuern. In diesem Fall muss der Zeitraum der Leistung auf der Faktura klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen nicht sauber getrennt, so ist der gesamte Betrag zum neuen Satz steuerbar. Falls eine Lieferung oder eine Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, so kann in den Rechnungen für Vorauszahlungen der auf die Zeit ab 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung bereits zum neuen Satz aufgeführt werden.

Für Abonnemente und der gleichen, welche im Voraus zu bezahlen sind und über das Jahresende hinausgehen, ist die Handhabung wie folgt: Es ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Ab dem 1. Juli 2010 kommen neue Abrechnungsformulare zur Anwendung, welche zusätzliche Felder mit den ab dem 1. Januar 2011 gültigen Steuersätzen aufgeführt haben. Sind bis zum 30. Juni 2010 bereits solche Leistungen angefallen, welche den neuen Steuersatz betreffen, sind diese in den Mehrwertsteuerabrechnungen ab dem 3. Quartal 2010 zu korrigieren.

Die Steuersätze ändern ab dem neuen Jahr wie folgt:

	alt	neu ab 01.01.2011
Normalsteuersatz	7.6 %	8.0 %
Reduzierter Satz	2.4 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergung	3.6 %	3.8 %

Saldosteuersätze	
alt	neu ab 01.01.2011
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	2.9 %
3.5 %	3.7 %
4.2 %	4.4 %
5.0 %	5.2 %
5.8 %	6.1 %
6.4 %	6.7 %

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 MWSTG gelten bei einer Änderung der Steuersätze die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Dies bedeutet, dass per 1. Januar 2011 von den Wahlmöglichkeiten des Gesetzes erneut Gebrauch gemacht werden kann. Auf den 1. Januar 2011 kann somit jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode neu wählen, auch wenn die Wartefrist gemäss Artikel 37 Absatz 4 MWSTG noch nicht abgelaufen ist.